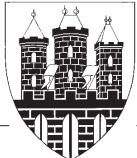
AMTSBLATT





JDÖJBIRJUN

23. Jahrgang

Heft 10 - 30. Oktober 2014

Einladung zur 3. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 06.11.2014

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zi. 217

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des Protokolls der 2. Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2014
- 4 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- Berichterstattung der Geschäftsführung der Mittelsächsischen Theater und Philharmonie gGmbH
- 7 Grundschulstandort Döbeln-Ost Vorstellung des Konzeptes für eine grundhafte Sanierung im Bestand oder für einen Schulneubau / Ergebnisse der Variantenuntersuchung
- 8 Öffentliche Vorlagen
- 8.1 Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates Döbeln im 1. Halbjahr 2015 Vorlage: VSR/040/2014

8.2 Sofortprogramm Straße zur Beseitigung von Schäden des Winters 2012/2013 - Fortschreibung des Förderprogrammes für die Jahre 2014/ 2015 - Ausgabendeckung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung

Vorlage: VSR/039/2014

- 8.3 Auftragsvergabe zum Bauvorhaben "Ausbau Bushaltestellen in Döbeln und Ebersbach" Vorlage: VSR/035/2014
- 8.4 Erwerb einer Straßenfläche des Grundstückes, Flurstück 876/31 der Gemarkung Döbeln Größe: ca. 3.020 qm Vorlage: VSR/033/2014
- 8.5 Verkauf des städtischen Grundstückes, Flurstück 759/3 der Gemarkung Döbeln, Größe: 554 qm Vorlage: VSR/034/2014
- 9 Sonstiges öffentlich
- 10 Nichtöffentliche Vorlagen
- 11 Sonstiges nichtöffentlich

Döbeln, den 27.10.2014

Große Kreisstadt Döbeln Der Oberbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln

am 13.11.2014 und am 27.11.2014

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,

erstes Obergeschoss, Zimmer 116

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

Große Kreisstadt Döbeln Der Oberbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

am 11.11.2014 und am 09.12.2014

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Uhr Die Tagesordnung wird

Sitzungsort: Clubraum

der ehemaligen Feuerwehr Technitz

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekannt-

gemacht.

Ortschaft Technitz

Der Ortschaftsratsvorsitzende

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach am 08.12.2014

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 63 b

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstr. 63b, bekanntgemacht.

Ortschaft Ebersbach

Der Ortschaftsratsvorsitzende

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra am 09.12.2014

Beginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: Ziegra (ehemalige Gemeindeverwaltung),

Döbelner Straße 12

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

Ortschaft Ziegra

Die Ortschaftsratsvorsitzende

Beschlüsse der 2. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 25.09.2014

Beschluss Nr. 18/2/2014:

Investitionszuschuss Döbelner Sportclub 02/90 e.V. – Mehrgenerationensportplatz

Der Stadtrat beschloss eine finanzielle Bezuschussung des Döbelner Sportclub 02/90 e. V. für den Bau eines Mehrgenerationensportplatzes in Döbeln-Ost II in Form einer zweckgebundenen und nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 10.000,00 Euro.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind von der Haushaltsstelle 5810.1780 - Öffentliche Kinderspielplätze, Spenden zur Haushaltsstelle 5810.9880 - Öffentliche Kinderspielplätze, Investitionszuschuss umzuverteilen.

Beschluss Nr. 19/2/2014:

Entscheidung über die Annahme von Spenden

Beschluss Nr. 20/2/2014:

Konzessionsvertrag Gas für die Ortschaft Ebersbach der Großen Kreisstadt Döbeln

Der Stadtrat beschloss, den Konzessionsvertrag Gas für die Ortschaft Ebersbach.

Beschluss Nr. 21/2/2014:

Abschluss eines Leasingvertrages für Fahrzeug Baubetriebsamt

Der Stadtrat beschloss, die Beschaffung eines Transportfahrzeuges vom Typ "Mercedes-Benz Sprinter Neu" für das Baubetriebsamt.

Beschluss Nr. 22/2/2014:

Zustimmung zur Entschädigung/Verkauf städtischer Grundstücke, welche für den Hochwasserschutz in der Stadt Döbeln in Anspruch genommen werden müssen

Der Stadtrat beschloss, dem Entschädigungsangebot der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster für die im Rahmen der Baumaßnahme zur Errichtung von Hochwasserschutzanlagen, Abschnitte II/1.2. und II/2.2., in Anspruch genommenen städtischen Grundstücke zu einem Wert in Höhe von insgesamt 89.468,57 Euro zuzustimmen.

Beschluss Nr. 23/2/2014

Verkauf von Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummer 580/28 und 580/29 der Gemarkung Döbeln:

Der Stadtrat beschloss, noch zu vermessende Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücke 580/28 (ca. 60 qm) und 580/29 (ca. 790 qm) je der Gemarkung Döbeln zu veräußern.

Beschluss Nr. 24/2/2014:

Verlängerung des zwischen der Stadt Döbeln und dem Verein SG Neudorf e. V. geschlossenen Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück, Flurstück 39/7 Gemarkung Ebersbach

Der Stadtrat beschloss, den zwischen der Stadt Döbeln und dem Verein SG Neudorf e.V., Mannsdorfer Straße 30, OT Mannsdorf, 04720 Döbeln, bestehenden Erbbaurechtsvertrag für das städtische Grundstück, Flurstück 39/7 Gemarkung Ebersbach, bei gleichbleibenden Konditionen bis zum 30.06.2044 zu verlängern.

Beschlüsse der 1. Sitzung des Hauptausschusses am 11.09.2014

In der 1. Sitzung des Hauptausschusses am 11.09.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
HA1/1/2014	VHA/001/2014	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Hauptausschusses im 2. Halbjahr 2014
HA 1/2/2014	VHA/003/2014	Energetische Sanierung Lessing-Gymnasium Döbeln im Rahmen des Förderprogramms EFRE 2007–2013, 2. BA, Innensanierung und Verbindungsbau, Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A – Fachlos Natursteinarbeiten
HA 1/3/2014	VHA/002/2014	Auftragsvergabe für das Bauvorhaben Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Instandsetzung Bärentalbach / Beulebach (Ident. Nr. 6588)
HA 1/4/2014	VHA/005/2014	Auftragsvergabe Hochwasserschadensbeseitigung Zschopautalradweg
HA 1/5/2014	VHA/004/2014	Abbruch Gasthof Neudorf – Vergabe der Abbrucharbeiten

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/026/2014	Entscheidung über die Annahme von Spenden
VSR/016/2014	Erlass von Gewerbesteuerforderungen
VSR/021/2014	Konzessionsvertrag Gas für die Ortschaft Ebersbach der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/025/2014	Abschluss eines Leasingvertrages für Fahrzeug Baubetriebsamt
VSR/019/2014	Zustimmung zur Entschädigung/Verkauf städtischer Grundstücke, welche für den Hochwasserschutz in der Stadt Döbeln in Anspruch genommen werden müssen
VSR/022/2014	Verkauf von Teilflächen der städtischen Grundstücke, Flurstücksnummer580/28 und 580/29 der Gemarkung Döbeln Größe: ca. 850 qm
VSR/017/2014	Verlängerung des zwischen der Stadt Döbeln und dem Verein SG Neudorf e. V. geschlossenen Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück, Flurstück 39/7 Gemarkung Ebersbach

Beschlüsse der 2. Sitzung des Hauptausschusses am 09.10.2014

In der 2. Sitzung des Hauptausschusses am 09.10.2014 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/030/2014	Bestimmung des Wahltermins für die Oberbürgermeisterwahl 2015 und des Termins für den evtl. erforderlichen zweiten Wahlgang
VSR/031/2014	Wahl des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln und seines Stellvertreters für die Oberbürgermeisterwahl 2015
VSR/032/2014	Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln für die Oberbürgermeisterwahl 2015
VSR/035/2014	Auftragsvergabe zum Bauvorhaben "Ausbau Bushaltestellen in Döbeln und Ebersbach"

Öffentliche Bekanntmachung

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht nach § 22 Melderechtsrahmengesetz und § 33 Sächsisches Meldegesetz

(in Vorbereitung der Wahlen des Landrates und des Oberbürgermeisters im Juni 2015)

Die Stadtverwaltung Döbeln darf unter Maßgabe der Regelungen des § 22 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bzw. des § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen.

Dieses gilt nicht, wenn ein Wahlberechtigter der Auskunftserteilung widerspricht. Auf dieses Recht wird hiermit für oben genannte Wahlen hingewiesen.

Wer eine Übermittlungssperre für seine Daten im Melderegister eintragen lassen will, muss sie persönlich oder schriftlich beantragen bei der

> Stadtverwaltung Döbeln Meldebehörde Obermarkt 1 04720 Döbeln.

Große Kreisstadt Döbeln Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Az.: C32-0513.29/1/14

Planfeststellung für das Bauvorhaben 2. Muldenquerung in Döbeln Brücke über die Freiberger Mulde – Schillerstraße/Sörmitzer Straße

- Anhörungsverfahren -

- 1. Der Erörterungstermin findet an zwei Tagen, am 25. und 26. November 2014, jeweils ab 09:00 Uhr in der Stadtverwaltung Döbeln, Großer Ratssaal, Obermarkt 1 in 04720 Döbeln, statt.
- Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgen sollte, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als auf-

- rechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Organisatorischer Hinweis:

Am 25. November 2014 wird das Bauvorhaben mit den privaten Einwendern und am 26. November 2014 mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert.

gez. Andrea Sippel Referatsleiterin Planfeststellung

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag 9.00 Uhr – 18.00 Uhr Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

(nur Pass- und Meldewesen)

Bekanntmachung

Planfeststellung B 175 Ausbau Choren – Döbeln, westlich BAB A 14 NK 4844 064, Stat. 0,000 und NK 4845 004, Stat. 2,005 bis NK 4845 005, Stat. 0,178 und NK 4845 004, Stat. 1,346

2. Tektur

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 10. November bis 9. Dezember 2014

in der **Stadtverwaltung Döbeln**, Planungsamt, im Rathaus, 2. OG, im Zimmer 205, Obermarkt 1, 04720 Döbeln, während der Dienststunden

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Roßwein**, Bauamt, Zimmer 20, Markt 4, 04741 Roßwein, während der Dienststunden:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in der **Gemeindeverwaltung Mochau**, Zimmer des Bürgermeisters, Meißner Straße 4,04720 Mochau, während der Dienststunden:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter **www.lds.sachsen.de** verwiesen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23. Dezember 2014, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder bei den oben aufgeführten Städten/Gemeinden Einwendungen gegen den Plan der 2. Tektur schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Hinweis: Die Unterlagen zur 1. Tektur liegen ausschließlich zur Information aus.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberück-

sichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen, Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 8. Die Nummer 1, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Große Kreisstadt Döbeln Der Oberbürgermeister

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

An den Flurstücken 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 2, 3/1, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 4, 5, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14/2, 14/4, 14/5, 15, 16/1, 16/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26/1, 26/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 69/11, 69/31, 81, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 85/1, 85/2, 101/1, 101/2 der Gemarkung Forchheim, wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Vorgefundene Grenzmarken wurden durch Aufmessungen gesichert, die Abmarkung von rechnerisch bestimmten Grenzpunkten wurde abgesehen. Lagefalsch vorgefundene Grenzmarken wurden entsprechend den Festlegungen im Liegenschaftskataster korrigiert.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine durch das Landratsamt Mittelsachsen beauftragte Katastervermessung an der Kreisstraße (K 7532) der Ortslage Forchheim, welche im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße steht. Neufestlegungen von Grenzen bzw. Flurstücksteilungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, diese erfolgen voraussichtlich erst nach Abschluss der Baumaßnahme.

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Juli 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. Nr.9/2013, S. 482), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) von 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271). Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt

gegeben. Die Ergebnisse liegen in der Zeit vom 31. Oktober 2014 bis einschließlich 1. Dezember 2014 (Ende der Offenlegungsfrist) Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr in meinen Geschäftsräumen in Döbeln, Bahnhofstraße 41 zur Einsichtnahme bereit. Aus Gründen der Terminkoordinierung ist eine vorherige Terminabsprache ausdrücklich erwünscht. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03431 / 617 938 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Vorweisung, das Wegfallen und Entfernen von Grenzmarken, die Abmarkung von Grenzpunkten sowie deren Absehung sind Verwaltungsakte, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Büro, Bahnhofstraße 41, 04720 Döbeln einzulegen. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Döbeln, den 23. Oktober 2014

gez. Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ortsgesetz (4. Änderung) der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Döbeln über Tätigkeit der Evangelischen Kindertageseinrichtung – Kindertageseinrichtungssatzung

Gemäß §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung und des Sächsisches Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 27. November 2001 (SächsGVBI. S. 705), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. 2009 S. 225), hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Döbeln am 18.03.2014 die folgenden Neufassungen des Ortsgesetz vom 1. Juni 2004 beschlossen:

I.

§ 12. Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist für die Personensorgeberechtigten des Kindes mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Bei Schulanfängern ist eine Kündigung 3 Monate vor Schulbeginn nicht möglich.

- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde gilt unter anderem als wichtiger Grund,
 - a) wenn sich die Personensorgeberechtigten des Kindes für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Elternbeitrages oder eines nicht unerheblichen Teiles in Verzug befinden,
 - b) wenn sich die Personensorgeberechtigten des Kindes in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Höhe eines Betrages in Verzug befinden, der den Elternbeitrag von zwei Monaten erreicht,
 - c) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Platz und eine Förderung des Platzes in der Kindertageseinrichtung nach staatlichem Recht wegfallen,
 - d) wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes grob gegen Grundsätze des christlichen Glaubens verstoßen,
 - e) wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes durch Handlungen oder Äußerungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Döbeln und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche schaden oder

- f) wenn durch den weiteren Besuch des Kindes eine Gefährdung in der Gesundheit, der Persönlichkeitsentwicklung anderer Kinder oder der sozialen Gemeinschaft der Kinder besteht.
- (3) Die Möglichkeit der einvernehmlichen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag wird durch dieses Ortsgesetz nicht eingeschränkt.

II.

§ 14. Zulassung

- (1) Ein Betreuungsvertrag kann nur für die Kinder abgeschlossen werden, die zum Besuch der Kindertageseinrichtung zugelassen wurden. Die Eltern werden schriftlich von der Ev.-luth. Kirchgemeinde als Träger über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme informiert.
- (2) Eine Zulassung steht unter der Bedingung,
 - a) dass die Personensorgeberechtigten des Kindes bis spätestens eine Woche vor dem Aufnahmetag den schriftlichen Nachweis führen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen,

- b) dass die Personensorgeberechtigten des Kindes bis spätestens eine Woche vor dem Aufnahmetag den schriftlichen Nachweis führen, dass das Kind alle seinem Alter entsprechenden, von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen,
- c) dass innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Information über die Aufnahme des Kindes der Betreuungsvertrag abgeschlossen wird.

Ausgefertigt: Döbeln, den 21. März 2014

M. Girbig Siegmund
Vorsitzender Stellvertreter
des Kirchenvorstandes

kirchenaufsichtlich genehmigt

Leipzig, den 06. Oktober 2014

Schlichting Leiter des Regionalkirchenamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen

Zum 1. September gibt es Änderungen im Fleischhygienebezirk im Bereich Döbeln. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung – sowohl für Hausschlachtungen als auch für gewerbliche Schlachtungen – ist eine amtliche Aufgabe, die von niedergelassenen Tierärzten bzw. Fachassistenten im Auftrag des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-

amtes durchgeführt wird. Für die Ortsteile Forschheim, Limmritz und Ziegra sind zum 01.09.2014 die Tierärztin Anja Lentzsch, Massaneier Str. 7, 04736 Waldheim sowie im Vertretungsfall der Tierarzt Herr DVM Wilfried Dutschmann, Schulberg 27 c in Waldheim, OT Gebersbach zuständig. Die aktualisierte Liste ist hier abgebildet:

Landkreis Mittelsachsen Fleischbeschaubezirke						
PLZ	Ort	Ortsteil	Tierarzt	Vertreter	Fleischkontrolleur	
					-	
04720	Döbeln	Bormitz	Dr. Sabine Franz	DVM Frank Jäckel	Gundula Graf	
04720	Döbeln	Pommlitz	Unnaer Str. 1 a	Unnaer Str. 1 a	Goetheweg 8	
04720	Döbeln	Zschackwitz	04720 Döbeln	04720 Döbeln	04720 Döbeln	
04720	Döbeln	Zschäschütz	03431 570864	03431 570864	03431 611193	
04720	Döbeln	Hermsdorf	Dr. Uwe Köhler			
04720	Döbeln	Mahlitzsch	Bahnhofstr. 31			
04720	Döbeln	Neugreußnig	04720 Döbeln			
04720	Döbeln	Oberranschütz	03431 610540			
04720	Döbeln	Sörmitz				
04720	Döbeln	Gärtitz	DVM Frank Jäckel	Dr. Sabine Franz		
04720	Döbeln	Großbauchlitz	Unnaer Str. 1 a	Unnaer Str. 1 a		
04720	Döbeln	Keuern	04720 Döbeln	04720 Döbeln		
04720	Döbeln	Masten	03431 570864	03431 570864		
04720	Döbeln	Miera				
04720	Döbeln	Nöthschütz				
04720	Döbeln	Technitz				
04720	Döbeln	Ebersbach		DVM Frank Jäckel	Gundula Graf	
04720	Döbeln	Mannsdorf		Unnaer Str. 1 a	Goetheweg 8	
04720	Döbeln	Neudorf		04720 Döbeln	04720 Döbeln	
				03431 570864	03431 611193	
04720	Döbeln	Pischwitz	DVM Frank Jäckel	Dr. Sabine Franz	Gundula Graf	
04720	Döbeln	Schweta	Unnaer Str. 1 a	Unnaer Str. 1 a	Goetheweg 8	
04720	Döbeln	Stockhausen	04720 Döbeln	04720 Döbeln	04720 Döbeln	
04720	Döbeln	Töpeln	03431 570864	03431 570864	03431 611193	
04720	Döbeln	Wöllsdorf				
04720	Döbeln	Forchheim	TÄ Anja Lentzsch	DVM Wilfried Dutschmann		
04720	Döbeln	Limmritz	Massaneier Str. 7	Schulberg 27 c		
04720	Döbeln	Ziegra	04736 Waldheim	04736 Waldheim OT Gebersbach		
04720			034327 92818	034327 92846		

Informationen zu Veranstaltungen im Theater Döbeln

Schiller-Lustspiel feiert Premiere in Döbeln: Der Parasit

Intendant Ralf-Peter Schulze inszeniert in der Ausstattung von Hans Ellerfeld Friedrich Schillers Lustspiel "Der Parasit oder Die Kunst, sein Glück zu machen." Selbst vielen Literaturfreunden dürfte dieser Titel wenig sagen, und das, obwohl Schiller das Stück im Auftrag des Weimarer Herzogs Karl August 1803 in dessen Hoftheater auf die Bühne brachte. Dabei handelte es sich um die Übersetzung und Bearbeitung einer französischen Vorlage des populären Komödiendichters Louis-Benoît Picard. Dabei ist ein Lustspiel entstanden, in dem sich französischer Humor mit Schillers Gespür für soziale und politische Themen verbindet, wie man sie auch in seinen großen Tragödien findet. Und damit ist, unabhängig vom Unterhaltungswert der Verwechslungen, Intrigen und Gegenintrigen, das Stück bis heute aktuell – gerade im sächsischen Wahljahr 2014: Ein neuer Minister (Andreas Pannach) hat sein Amt angetreten, und das führt unter den Mitarbeitern des Ministeriums zu geschäftiger Unruhe. Alle wollen zumindest ihre Posten behalten, möglichst aufsteigen, keinesfalls aber an Macht und Einfluss verlieren; besonders erfolgreich scheint dabei Selicour (Martin Ennulat), der verdiente Kollegen wie La Roche (Nancy Spiller) und Firmin (Ralph Sählbrandt) an die Seite drängt. Gesteigert werden die Verwicklungen durch eine Liebesgeschichte: Firmins Sohn Karl (Oliver Niemeier) liebt ausgerechnet Charlotte, die Tochter des Ministers (Farina-Liza Tollewski).

Premiere im Theater Döbeln ist am Samstag, dem 1. November um 19.30 Uhr; die nächste Vorstellung folgt am Sonntag, dem 9.11. um 14.30 Uhr.



Martin Ennulat, Andreas Pannach und Nancy Spiller in "Der Parasit" (Foto von Jörg Metzner)

Nachgeholte Premiere "Misery"

Am Samstag, dem 15.11. wird um 19.30 Uhr in der Studiobühne TiB die Premiere "Misery" nachgeholt, die im Oktober wegen einer Erkrankung ausfallen musste. In dem Theaterstück nach dem Thriller von Stephen King bringen Conny Grotsch und Michael Berger ein Psychoduell auf die Bühne, das sich schließlich Gewalt entlädt.

Musikalisches Märchen und Märchenoper

Winterzeit ist Märchenzeit. Für Kinder ab fünf Jahren gibt es im Döbelner Theater in diesem Jahr das musikalische Märchen "Der Zauberer von Oz". Vielen ist die Geschichte nach dem Buch von L. Frank Baum auch bekannt unter dem Titel "Der Zauberer der Smaragdenstadt": Im Zauberland Oz findet das Mädchen Dorothy in der Vogelscheuche, im Blechmann und im Löwen neuen Freunde.

Gemeinsam finden sie heraus, was bisher verborgen in ihnen schlummerte: mit Fantasie und Verstand, Mut und Einfühlungsvermögen bestehen sie alle Herausforderungen. Premiere ist am 18. November.

Für die Älteren kehrt Ralf-Peter Schulzes Inszenierung von Engelbert Humperdincks "Hänsel und Gretel" auf den Spielplan zurück: zum zweiten Adventswochenende, am Samstag, dem 6.12., um 16.00 Uhr. Immer wieder fasziniert an dieser Märchenoper, wie sie Kinder und Erwachsene gleichermaßen anspricht: als populäres Märchen von zwei armen Kindern, die eine böse Hexe besiegen, aber auch als psycho-soziale Studie über zerrüttete Familienverhältnisse



Miriam Alexandra und Barbora Fritscher in "Hänsel und Gretel" (Foto von Christoph Nieder)

zerrüttete Familienverhältnisse und geheime Wünsche; einerseits mit Melodien bekannter Kinderlieder, andererseits mit großem romantischen Orchesterklang. Die Aufführung verzichtet nicht auf den poetischen Zauber, den große und kleine Märchenfreunde zu Recht erwarten, fragt aber auch, wie Kinder heute "verhext" werden könnten.

Im Monat September 2014 gab es 11 Eheschließungen.



Im Monat September 2014 wurden 12 Kinder geboren.



"AMTSBLATT Stadt Döbeln"

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung

Obermarkt 1 • 04720 Döbeln

Tel. (03431) 5790

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,

Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,

Tel. (03431) 579109

Verlag, Satz und Wagner Digitaldruck und Medien GmbH **Verteilung:** August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen

Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Im Monat September 2014 gab es 30 Sterbefälle.



Das "Amtsblatt Stadt Döbeln" erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

Die nächste Ausgabe des "Amtsblatt Stadt Döbeln"

erscheint am 4. Dezember 2014.

Sonderveröffentlichungen vorbehalten.